

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 04

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bekanntmachung über die Nebentätigkeiten des
Bürgermeisters der Stadt Bad Lauterberg im Harz 61

Gemeinde Jühnde

Entgeltordnung 62

Samtgemeinde Radolfshausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2023 65

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2023 68

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Bürgermeisters Stadt Bad Lauterberg im Harz ortsüblich nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz bekannt gemacht:

- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Harzenergie GmbH Co. KG

Bad Lauterberg im Harz, am 23.01.2023

Der Bürgermeister

gez.

Lange



ENTGELTORDNUNG

Der Rat der Gemeinde Jühnde hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlagen in Jühnde (Friedrich Spielmann Halle) und Barlissen (Dorfgemeinschaftshaus) werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

Mit dem Entgelt sind entschädigt:

- a) Benutzung der Räumlichkeiten
- b) Wasserbezugs- und Kanalbenutzungsgebühren
- c) Strom- und Heizkosten
- d) Benutzung von Mobiliar und Geschirr

Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten. Die Reinigung der Räume hat jeder Benutzer nach Maßgabe der Benutzungsordnung vorzunehmen.

Die Entgeltordnung ist auch für andere gemeindeeigene Räume anzuwenden, wenn diese im Sinne der Entgeltordnung zur Verfügung gestellt werden.

Die Festsetzung dieses Entgeltes richtet sich nach §6 dieser Entgeltordnung.

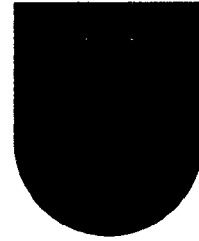
§2

Entgelte, Nebenkosten, Kautions

Für die Inanspruchnahme der in §1 aufgeführten Einrichtungen werden folgende Entgelte erhoben:

I. Friedrich Spielmann Halle Jühnde

Clubraum	Halbtags	50,00 €
Clubraum mit Küche	Halbtags	60,00 €
Clubraum	Ganztags/über Nacht	85,00 €
Clubraum mit Küche	Ganztags/über Nacht	95,00 €
Halle	Halbtags	90,00 €
Halle mit Küche	Halbtags	110,00 €
Halle	Ganztags/über Nacht	120,00 €
Halle mit Küche	Ganztags/über Nacht	145,00 €
Halle + Clubraum + Küche	Halbtags	150,00 €
Halle + Clubraum + Küche	Ganztags/über Nacht	215,00 €



+ jeder zusätzliche Tag		90,00 €
Tanz/ähnl. Veranstaltungen	pro Teilnehmer	1,25 €
Vereinsintern/Disco	pro Teilnehmer	1,00 €

II. Dorfgemeinschaftshaus Barlissen

Aufenthaltsraum ohne Küche	Halbtags	40,00 €
Aufenthaltsraum mit Küche	Halbtags	50,00 €
Aufenthaltsraum mit Küche	Ganztags/über Nacht	70,00 €
- jeder zusätzliche Tag		45,00 €

III. Heizkosten bei Benutzung pro Anmietung

Clubraum	10,00€
Halle	30,00€
Dorfgemeinschaftshaus	10,00€

IV. Strom- und Wasserkosten

Die Kosten für Strom- und Wasser richten sich nach den z. Zt. geltenden Tarifen der entsprechenden Versorger und werden regelmäßig angepasst und im Mietvertrag aufgeführt.

V. Kautions

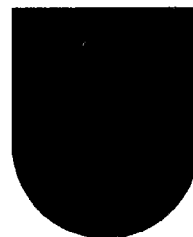
Als Sicherheit für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mietvertrages kann vor Beginn der Mietzeit eine Kautions in Höhe vom zweifachen Mietzins erhoben werden.

§3

Entgeltfreie Veranstaltungen

- Veranstaltungen, Sitzungen und Bürgerversammlungen der Gemeinde Jühnde
- Kulturelle und caritative Veranstaltungen auf Antrag.
- Seniorennachmittage
- Veranstaltungen zum Zwecke der Kinder- und Jugendpflege
- Veranstaltungen des TSV Jühnde, sofern keine Eintrittsgelder erhoben werden und kein gewerbsmäßiger Ausschank erfolgt.

§4



Zahlungspflichtige

Zur Zahlung des Entgeltes ist der/die Veranstalter*in/Mieter*in verpflichtet.
Sind mehrere Personen Veranstalter, haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgeltes.
Neben den Veranstaltern haftet der Antragssteller für die Zahlung des Entgeltes.

§5

Entstehung der Zahlungspflicht / Fälligkeit der Entgelte

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Übernahme des Schlüssels für die Räumlichkeiten für den Zahlungspflichtigen (Ziffer 4).

Findet die Veranstaltung aus Gründen, die der/die Veranstalter*in zu vertreten hat, nicht statt, ist das Entgelt zu entrichten, wenn die Anmeldung nicht spätestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zurückgenommen wurde.

§6

Andere gemeindeeigene Räumlichkeiten

Werden andere gemeindeeigene Räume zur Verfügung gestellt ist das Entgelt im Einzelfall von der Verwaltung festzusetzen.

§7

Erstattungen und Ersatzleistungen

Für beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände haftet der/die Veranstalter*in bzw. die für diesen handelnde Personen.

Ersatzleistungen sind zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

Bei Beschädigungen am bzw. im Gebäude sind die Kosten der Wiederherstellung zu erstatten.

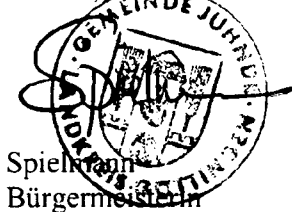
§8

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 28.02.2002 aufgehoben.

Jühnde, den 19.01.2023



Spielmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.011.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.230.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.653.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.675.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.016.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.270.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.669.600 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.980.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.710.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte wird als Umlagesatz 10,35516 % der Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird auf 5.000 € festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2023 beträgt 0,17 %.

Als Wertgrenzen nach § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten

- für (im)materielles Vermögen auf 50.000 Euro,
- für Hochbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 100.000 Euro und
- für Tiefbaumaßnahmen u. Grunderwerb u. dgl. auf 200.000 Euro

Ebergötzen, 21.12.2022

(L.S.)

gez. Arne Behre
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 17.01.23, Az: 20.1, erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 N KomVG in der Zeit vom 30.01.23 bis zum 07.02.23 während der Dienststunden im Rathaus der der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, Zimmer 21, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

Ebergötzen, 17.01.2023
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(L.S.)

gez. Frank Wilde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Die Jahresrechnung 2021 und der Wirtschaftsplan 2023 sind von der Verbandsversammlung am 15.12.2023 entgegengenommen und genehmigt worden. Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2023 und der geprüfte Jahresabschluss 2021 liegen nach § 114 NKomVG vom 06. – 10.02.2023 zur Einsichtnahme beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 130, öffentlich aus.

Göttingen, den 25.01.2023

Gez. Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wendebachstausee“

Landkreis Göttingen

Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee in Verbindung mit §§ 16 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 und den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan	in den Erträgen auf	52.350,00 €
	in den Aufwendungen auf	52.200,00 €
	Jahresüberschuss	150,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen auf	4.620,00 €
	in den Ausgaben auf	4.620,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, solange sie im Einzelfall den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen und im Rahmen des Haushaltsplans gedeckt sind.

§ 5

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

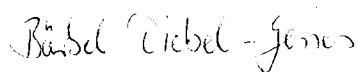
2.550,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Umlage des Verbandes beträgt 51.600,00 €.

Göttingen, den 15.12.2022



Bärbel Diebel-Geries
Vors. der Verbandsversammlung



Dirk Piper
Verbandsgeschäftsführer